

16.

B e r i c h t

der Finanzdeputation Abtheilung A der zweiten Kammer
über das Königliche Decret Nr. 5, die Aufnahme der Hilfsarbeiter
und Planzeichner bei der Brandversicherungskammer
in eine Pensionscasse betreffend.

Eingegangen am 1. December 1887.

(Königl. Decret Nr. 5, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer vom 15. November 1887, S. 4 flg.)

Wie aus dem mit Decret Nr. 5 an die Stände gerichteten Aufsatz erhellt, haben die 8 Hilfsarbeiter in der statistischen Expedition und 4 Planzeichner der Brandversicherungskammer darum nachgesucht, ihnen einen Anspruch auf Pension für sich und ihre Hinterlassenen durch Verleihung der Staatsdienereigenschaft oder Aufnahme in eine geeignete Pensionscasse zuzugestehen.

Die Königliche Staatsregierung hat diesen Wunsch für beachtlich befunden und auch die Finanzdeputation hält dessen Erfüllung nur für billig und der herrschenden Anschauung über das Bedürfnis socialer Sicherstellungen entsprechend.

Durch Verleihung der Staatsdienereigenschaft dem Petitum gerecht zu werden, würde auch die Deputation in Anbetracht der Consequenz die schwersten Bedenken haben, es handelt sich also darum, in anderer Weise zu helfen. Die Regierung will nun dem Ansuchen dadurch entsprechen, daß der Zutritt zu dem mit Königlichem Decret vom 15. März 1849 bestätigten Pensionsfonds für die Brandversicherungsinspectoren, welcher seit dem Jahre 1873 auch den Brandversicherungsinspectors-Assistenten geöffnet ist, bewilligt werden soll, sie hält aber die Zustimmung der Stände für erforderlich, weil die Fehlbeträge bei diesem Fonds nach den Bestimmungen in § 35 Absatz 2 unter 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 aus der Brandversicherungscasse zu decken sind, dort aber nur der Brandversicherungsinspectoren und ihrer Assistenten Erwähnung gethan ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in dieser Weise am einfachsten und in der Verwaltung am billigsten eine Sicherstellung der betreffenden Beamten zu beschaffen ist, und es erübrigt für die Deputation daher nur, im Eingehen auf die Absicht der Regierung, zu prüfen, ob die bisherigen Mitglieder dieses Pensionsfonds irgend welche Schädigung aus dem in Frage kommenden Zutritt erfahren können und ob die Belastung der Brandversicherungscasse Bedenken bietet.

Die erste Frage ist sofort zu verneinen. Die Brandversicherungsinspectoren und Inspectoratsassistenten haben für die Gewährung der Pensionsansprüche in selbem Umfange, wie sie ihnen und ihren Hinterlassenen zustehen würden, wenn sie Staatsdienereigenschaft hätten, Beiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie von den Staatsdienern zu leisten sind und die Brandversicherungscasse deckt das Deficit, wie das den Deputationsacten angefügte Regulativ bestätigt. Unter bewandten Umständen hat denn auch Ansammlung eines Fonds nicht entstehen können, die Jahresbeiträge der Pflichtigen werden ohne Weiteres mit zur Bedarfsdeckung verwendet.